

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie
über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen
zur Förderung des kommunalen Brandschutzes**

RdErl. d. MI v. 1. 5. 2022 — 34.23-13310/1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 3. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1821)

1. Rechtsgrundlage

Die bei Kapitel 03 07 Titel 883 10 des Landeshaushaltsplans verfügbaren Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sind gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zuzuweisen.

2. Verwendungszweck

2.1 Die Zuweisungen dürfen nur für die Kosten der Brandverhütungsschau und des abwehrenden Brandschutzes verwendet werden; dazu rechnen sowohl laufende Kosten als auch Ausgaben für investive Maßnahmen.

2.2 Bau- und Beschaffungsmaßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

3. Weitergabe von Teilen der Zuweisungen

3.1 Landkreise geben einen Teil der Zuweisungen mindestens zur Hälfte schlüsselmäßig gemäß Nummer 4.2.3, im Übrigen im Wege der Festbetragsfinanzierung an die kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr weiter. Der an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebende Teil beträgt mindestens 80 % der den Landkreisen zugewiesenen Mittel nach Abzug der für die Brandverhütungsschau in Nummer 4.2.1 festgelegten Pauschale.

3.2 Über die Höhe der Zuweisungen im Wege der Festbetragsfinanzierung entscheiden die Landkreise aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Art und Umfang, Verteilungsschlüssel

4.1 Die Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen eines Kalenderjahres werden schlüsselmäßig

- 4.1.1 für die Brandverhütungsschau,
- 4.1.2 für den abwehrenden Brandschutz verteilt.

4.2 Der Schlüssel ist wie folgt anzuwenden:

4.2.1 Für jeden vom MI anerkannten und in der **Anlage** aufgeführten und mit entsprechend qualifiziertem hauptberuflichem Personal besetzten Brandverhütungsschaubereich wird den Trägern der Brandverhütungsschau ein Pauschalbetrag in Höhe von 48 000 EUR je Jahr zugewiesen.

4.2.2 Gemeinden, in denen Nachbarschaftshilfe (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG) nicht innerhalb eines Zeitraumes zwischen Anforderung und Eintreffen der Nachbarschaftshilfe von mindestens 30 Minuten zu erwarten ist, erhalten aus dem an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebenden Teil (Nummer 3.1) vorab für erhöhte Aufwendungen für Brandschutzaufgaben jährlich einen Betrag von 60 000 EUR für eine Ortsfeuerwehr in der Gemeinde.

4.2.3 Die nach Abzug des nach Nummer 4.2.1 für die Brandverhütungsschau und des nach Nummer 4.2.2 für Gemeinden ohne kurzfristig verfügbare Nachbarschaftshilfe errechneten Betrages noch für den abwehrenden Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß folgendem Schlüssel verteilt:

- zwei Fünftel der Mittel nach der Einwohnerzahl,
- zwei Fünftel der Mittel nach der Zahl der Ortsfeuerwehren,
- ein Fünftel der Mittel nach der Fläche.

Es gelten die Einwohnerzahlen, die das LSN aufgrund einer allgemeinen Zählung der Wohnbevölkerung oder deren Fortschreibung für den 30. Juni des Vorjahres (Stichtag) ermittelt und bekannt gegeben hat.

Die Zahl der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den am 1. Januar des Kalenderjahres vorhandenen Ortsfeuerwehren. Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu melden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung vor, werden die Zahlen des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung verwendet. Nachträglich bekannt gewordene Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren führen zu einer Korrektur der Zuweisungen. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist die Zahl der Ortsfeuerwehren je 15 000 Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner um eine Ortsfeuerwehr zu erhöhen.

Für die Berechnung der Fläche sind die vom LSN zum 31. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bekannt gegebenen Daten maßgeblich.

4.2.4 Ein nicht für die Brandverhütungsschau ausgeschöpfter Pauschalbetrag nach Nummer 4.2.1 ist nach Maßgabe der Nummer 3.1 Satz 2 für den abwehrenden Brandschutz zu verwenden. Ein über den Pauschalbetrag hinausgehender Mehrbedarf kann aus dem den Landkreisen nach Nummer 3.1 verbleibendem 20 %-Anteil gedeckt werden.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Das MI oder die von ihm bestimmte Landesbehörde verteilen die ihnen bereitgestellten Mittel auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Zur Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zu verteilenden Mittel werden die Zahl der anerkannten Brandverhütungsschaubereiche und die Schlüsselzahlen, die sich bei der Berechnung gemäß Nummer 4.2.2 für Einwohner, Ortsfeuerwehren und Fläche ergeben, verwendet.

5.2 Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bestätigen gegenüber dem MI oder der von ihm bestimmten Landesbehörde ohne rechnerischen Nachweis die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

6.2 Die schlüsselmäßigen Zuweisungen für das Jahr 2022 sind entsprechend der Regelung des Bezugserrlasses abzuwickeln.

An
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden, Städte Cuxhaven und Hildesheim
das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 660

Übersicht über die Brandverhütungsschaubereiche

LK/kreisfreie Stadt/ Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
Polizeidirektion Braunschweig	13
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Braunschweig	2,5
Salzgitter	1,5
Wolfsburg	2
Polizeidirektion Göttingen	15
LK Göttingen	2,5
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1,5
Stadt Hildesheim	1
Polizeidirektion Hannover	11
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6
Polizeidirektion Lüneburg	12
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2

LK/kreisfreie Stadt/ Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
LK Soltau-Fallingbostal	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
Polizeidirektion Oldenburg	14,5
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1
Stadt Wilhelmshaven	1
Polizeidirektion Osnabrück	14
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2
Zusammen:	79,5

C. Finanzministerium

**Gewährung von Anwärteronderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung
Technische Dienste, Fachbereich Landespflege**

Erl. d. MF v. 4. 5. 2022 — VD4 03602/1/§59(VV) —

— VORIS 20441 —

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 883), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Landespflege, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärteronderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.
2. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2025 außer Kraft.

An den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 661

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung**

RdErl. d. MS v. 10. 5. 2022 — 401-41609-11-3 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 3. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1869)
— VORIS 21067 —

1. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 10. 5. 2022 aufgehoben.
2. Für Bußgeldverfahren, die bis zum Ablauf des 9. 5. 2022 begonnen wurden, ist der Bezugserlass weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 661